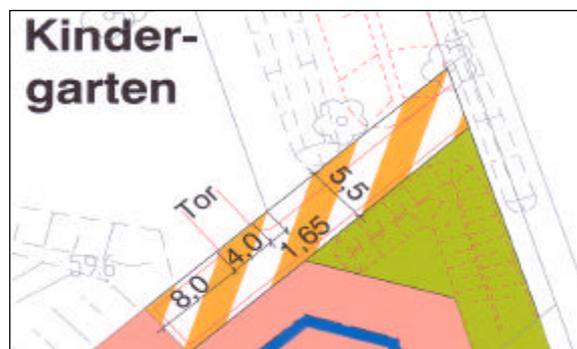


Zusätzlich zu den Schutzwällen wird aus dem Gesamt-Bebauungsplan die Festsetzung zum passiven Lärmschutz übernommen. Der dort festgelegte Wert für das Luftschalldämm-Maß von 30 dB(A) für die Außenbauteile und Fenster von Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, bedeutet jedoch keine erhöhten bautechnischen Aufwendungen und damit keine höheren Baukosten, da schon aus Wärmeschutzgründen die entsprechen Baustoffe diesen Wert erreichen.



Der Lärmschutzwall entlang des Hönower Wegs muss an der Nordgrenze des Geltungsbereichs für die vorhandene und auch künftig notwendige Feuerwehrezufahrt zur Kindertagesstätte unterbrochen werden.

Deshalb wird, wie im nebenstehenden Planausschnitt dargestellt, der Wall entlang der Feuerwehrezufahrt etwas abgknickt, um das angrenzende WA3-Gebiet besser zu schützen.

Aufgrund der Bedenken des Landesamts für Umwelt zur Behördenbeteiligung, die Auswirkungen der Bahn und des südlich daran gelegenen Gewerbegebiets auf die Wohngebiete im Geltungsbereich seien im Lärmschutzgutachten und bei den Festsetzungen nicht berücksichtigt, wurde das Büro nts um eine zusätzliche fachliche Stellungnahme gebeten.

Laut dieser erneuten Stellungnahme von nts wurde die Bahnlinie bereits in der Untersuchung vom März 2002 berücksichtigt und im damaligen Gesamt-Bebauungsplan durch Festsetzung einer 2,5 bis 3 m hohen Lärmschutzeinrichtung umgesetzt und durch passive Lärmschutzfestsetzungen ergänzt. Dies wurde in den nachfolgenden Untersuchungen bzw. Änderungen des Bebauungsplans berücksichtigt.

Wegen des Gewerbegebiets südlich der Bahn wurde das Büro nts erneut gebeten, eine detaillierte Untersuchung zu den Auswirkungen dieses Gebiets auf den Bebauungsplan durchzuführen. Diese Untersuchung vom 16.3.2017 mit dem Ergebnis, dass die vorgesehenen Festsetzungen zum Lärmschutz im Bebauungsplan ausreichend sind, wurde dem Landesumweltamt als zuständiger Fachbehörde erneut mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Diese Stellungnahme vom 27.3.2017 bezeichnet die Untersuchung als plausibel und nachvollziehbar und stellt als Fazit fest, dass immissionsrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen.

Es ist vorgesehen, die Lärmschutzwälle vor Errichtung von Wohngebäuden in den angrenzenden Baugebieten fertig zu stellen. Näheres regelt ein städtebaulicher Vertrag.

Festsetzungen:

Die Festsetzung der Flächen für Lärmschutzwälle erfolgt als Grünflächen mit ihrer Zweckbestimmung in der Planzeichnung. Die Bepflanzung der Wälle wird durch die im Kapitel 2.4 auf der Grundlage des grünordnerischen Fachbeitrags enthaltenen Maßnahmen erläutert und die entsprechenden Textfestsetzungen dort aufgeführt.

Die Abgrenzung zu daneben liegenden anderen Grünflächen erfolgt durch Knotenlinie. Weiterhin erfolgen zum Immissionsschutz folgende Textfestsetzungen: